
Satzung des T.A.B.E.A. e.V. vom 25.01.2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen T.A.B.E.A.
- (2) T.A.B.E.A. hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 13473 B eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) T.A.B.E.A. verantwortet Beratungsstellen für Menschen in Verlust- und Krisensituationen, (Kinder-) Hospize, Akademieangebote und das Projekt Kindertrauer.de.
- (2) T.A.B.E.A. möchte Menschen in unterschiedlichsten Verlust- und Krisensituationen sowie ihre Angehörigen in ihrer Krisenzeit unterstützen und begleiten. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsangebote sollen beruflich involvierte Fachmensen und interessierte Laien für Verlust- und Trauererfahrungen sensibilisiert und ausgebildet werden.

§ 3 Zuordnung zur Diakonie

- (1) T.A.B.E.A. betätigt sich mit den in §2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) T.A.B.E.A. ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Der Verein ist (Gast-) Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (DWBO).

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) a) T.A.B.E.A. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
b) T.A.B.E.A. bietet seine Hilfe jedem Menschen an, der durch Verlusterleben in eine seelische Not-/Krisensituation geraten ist.
c) T.A.B.E.A. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des T.A.B.E.A. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person, Institution oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vorstand und sonstige Vereinsmitglieder leisten ihre vereinsorganisatorische Arbeit ehrenamtlich, sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Speziell qualifizierte Ehrenamtliche und Professionelle mit Zusatzqualifikation leisten gemeinsam die Angebote des T.A.B.E.A..

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des T.A.B.E.A. können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des T.A.B.E.A. zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den T.A.B.E.A. mit ihrem finanziellen Beitrag unterstützen.

- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme und unterrichtet den Antragsteller schriftlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder die Auflösung der juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Ziel des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) a) Die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 15. Februar zu leisten.
b) Der Vorstand kann einzelnen ordentlichen Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen.
- (2) a) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
b) Die Verwendung der Mittel soll sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan richten. Dieser Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 7 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen und bevollmächtigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen unter Anwendung der unter Ziffer 1 genannten Formvorschriften.
- (3) Der Beschlussfassung durch die ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des neuen Haushaltsplanes;
 - c) Entlastung, Neuwahl, Abwahl des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - e) Satzungsänderungen, die nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder möglich sind. Satzungsänderungen, die dem Vereinszweck widersprechen, sind unzulässig;
 - f) Entscheidung über Berufungen zu Vorstandsbeschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Auflösung des Vereins.Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich und an den Vorstand zu richten.
Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung die vom Vorstand angekündigten und eventuell von der Mitgliederversammlung ergänzten Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet die/der Vorsitzende oder ein durch einfache Mehrheit gewähltes Vereinsmitglied.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, Ausnahme: Absatz 3, Buchstabe e).

- (7) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht entschieden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Vorsitzendem/r zu unterzeichnen ist.
- (9) Dem Verein und seinen Zielen besonders verbundene Nichtmitglieder können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus zwei Vorsitzenden.
- (2) Maximal weitere drei Vorstandsmitglieder können vom Vorstand als Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Gemeinde, die Gast- bzw. Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist, oder einer jüdischen Gemeinde angehören, mehrheitlich jedoch einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des T.A.B.E.A. satzungsgemäß in der Form, dass inneres und äußeres Wachstum geschieht und vertritt ihn nach außen. Er kann einzelne Mitglieder des Vereins, des Vorstandes oder eine/n leitende/n Angestellte/n für bestimmte Aufgaben, die schriftlich zu fixieren sind, bevollmächtigen.
- (5) Vertretungsberechtigt nach außen ist jedes Vorstandsmitglied allein.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (7) Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.
- (8) Der Vorstand beruft Vereinsmitglieder in den Vorstand für den Rest der Wahlperiode, wenn Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden oder entsprechend § 5 Ziffer 5 abberufen werden.
- (9) Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung der Vorstandsaufgaben ehrenamtlich tätig und erhalten höchstens den Ersatz ihrer Auslagen.
- (10) a) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die/der Vorsitzende oder das dienstälteste Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzungen.
b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mitgezählt werden.
c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
d) Es ist ein Protokoll anzufertigen gemäß § 8 Ziffer 8.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des T.A.B.E.A. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des T.A.B.E.A. nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Mitglied des DW der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. „Herbergsverein zu Lüneburg e.V.“, Beim Benedikt 8, 21335 Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchlich-diakonische Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

§11 Eintragung des Vereins

- (1) Falls die Zulassungsbehörden oder das Registergericht die Zulassung oder Eintragung des T.A.B.E.A. von einer Änderung der Satzung abhängig machen, kann eine solche Änderung durch den Vorstand vorgenommen werden.